

Zitierhinweis

Keller, Katrin: review of: Corinna Schulz, Von Bastarden und natürlichen Kindern. Der illegitime Nachwuchs der mecklenburgischen Herzöge 1600–1830, Köln / Weimar / Wien: Böhlau, 2015, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 43 (2016), 4, p. 851–853, DOI: 10.15463/rec.1385666772



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a–63a UrhG) zulässig.

Gestus diskutiert, der tendenziell an heutigen Maßstäben ansetzt und die historische Kontextualisierung mitunter vermissen lässt. Wenn Boes etwa feststellt, dass Kindsmörderinnen für ihre Taten zur Verbrennung bei lebendigem Leib verurteilt wurden, war das bereits zeitgenössisch keine übliche Strafe, sondern nur eine theoretisch mögliche und als solche im Urteil benannte (hier als argumentative Strategie). Ganz in diesem Sinne wurde das Urteil dann auch sofort abgemildert. Doch die nun von Boes vorgenommene vorwurfsvolle Deutung, dass dies eben nicht aus „humanitarian grounds“ und „Christian mercy“ der zuständigen Richter und Advokaten geschehen sei, sondern weil die Frankfurter Bevölkerung nicht mehr gewillt gewesen sei, solche „former penal cruelties“ zu akzeptieren, geht letztlich deutlich an der Sache vorbei (271).

Zurückzuführen sind solche eigentümlichen Interpretationen womöglich auch darauf, dass die einschlägigen Arbeiten der Historischen Kriminalitätsforschung kaum zur Kenntnis genommen wurden. Nun kann man natürlich – wenn man ehrlich ist – die inzwischen sehr breit ausdifferenzierte, aktuelle Forschung zur Kriminalitäts- und Strafrechtsgeschichte kaum noch vollständig rezipieren, sondern muss Schwerpunkte setzen. Eine solche Schwerpunktsetzung ist in der Arbeit deutlich zu erkennen: Die Autorin greift vor allem auf Arbeiten der älteren und neueren Rechtsgeschichte zurück. Doch dass in einem Buch zur Frankfurter Strafrechtsgeschichte zwar auf Guido Kischs „Ehrenschele und Schandgemälde“ von 1913 oder auch Eberhard Schmidts „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“ von 1951 (2. Aufl.) verwiesen wird, sich aber kein Hinweis auf die Arbeiten Joachim Eibachs zu Frankfurt, Gerd Schwerhoffs zu Köln oder etwa Lars Behrischs zu Görlitz findet, ist doch erklärungsbedürftig.

Insgesamt bietet der Band im Detail durchaus interessante, gut geschriebene Einzelstudien zur Frankfurter Strafrechtsgeschichte. Einen darüber hinausgehenden aktuellen Beitrag zur Kriminalitätsforschung, zur Stadtgeschichte oder zur Geschichte der Ungleichheit liefert Maria Boes jedoch nicht.

Ulrike Ludwig, Erlangen

Schulz, Corinna, Von Bastarden und natürlichen Kindern. Der illegitime Nachwuchs der mecklenburgischen Herzöge 1600–1830 (Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, 17), Köln / Weimar / Wien 2015, Böhlau, 332 S. / Abb., € 45,00.

Die Studie, die auf einer 2012 in Rostock vorgelegten Dissertation basiert, widmet sich einem zweifellos interessanten Thema, das allerdings lange Zeit vorrangig von nichtakademischem kulturgeschichtlichem Interesse war. Allenfalls einige fürstliche Bastarde von herausragender politischer Bedeutung haben schon früh im Kontext biographischer Beschäftigung mit der Einzelperson Beachtung gefunden. Die familiengeschichtliche Forschung, die mit der sozialgeschichtlichen Wende der 1970er Jahre in Gang kam, widmete sich dann vorrangig unehelichen Kindern und ledigen Müttern städtischer und ländlicher Unterschichten, und erst in den letzten Jahren sind einige Studien zu adligen und fürstlichen Bastarden im Spätmittelalter entstanden, die das Potential des Gegenstandes in neuem Licht erscheinen lassen.

An diese Studien knüpft die Autorin an mit dem Ziel, nicht einzelne biographische Skizzen zu liefern, sondern für ein Fürstenhaus systematisch illegitime Kinder zu erfassen und anhand dieser Gruppe Erkenntnisse zu gewinnen zu verschiedenen gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien wie Legitimität und Illegitimität, Inklusion und Exklusion, aber auch zum frühneuzeitlichen Diskurs über Verwandtschaftsbezie-

hungen (9) und zu sozialen Handlungsoptionen (17). Basis der Darstellung ist hauptsächlich archivalisches Material, wobei das umfangreiche Quellenverzeichnis der Studie zum einen überrascht – es gab für die Mecklenburger Herzöge offenbar mehr zu finden, als man auf den ersten Blick vermuten würde –, zum anderen aber auch belegt, dass Hinweise auf illegitime Kinder fürstlicher Väter weit verstreut sind und in verschiedenen Beständen gesucht werden mussten. Dies getan zu haben, ist ein wichtiges Verdienst der Studie. Wie die Autorin gleich einleitend ausführt (22–24), hat die Quellenlage auch erheblichen Einfluss auf die zeitliche Eingrenzung ebenso wie auf die sinnvoll zu behandelnden inhaltlichen Aspekte. Dass das Verhältnis der fürstlichen Väter zu ihren illegitimen Kindern im Zentrum steht (17), hat demzufolge seine Ursache nicht nur in dem erwartungsgemäß hohen Stellenwert dieser Verbindung für soziale Handlungsoptionen wie die finanzielle Absicherung der Kinder, sondern eben auch darin, dass dieser Aspekt in den Quellen am deutlichsten fassbar ist.

Nach einer klassischen Einleitung, in der Forschungsstand, Fragestellung, Methoden und Quellen abgehandelt und konzeptuelle Fragen angesprochen werden (7–24), folgen sechs inhaltliche Kapitel. Das erste ist allgemein „Unehelichkeit“ (25–41) gewidmet; hier wird neben der Begrifflichkeit „Bastard“, „naturales“, „natürliche Kinder“ etc. auch der gesellschaftliche Umgang mit Unehelichkeit knapp umrissen. Im folgenden Kapitel „Familie“ (42–118) geht es um die Mütter der illegitimen Kinder und um die Beziehung von Müttern und Kindern zum Herzog ebenso wie um die Position der Kinder im fürstlichen Familienverband. Die folgenden Kapitel „Kindheit und Jugend“ sowie „Lebenswege“ (119–212) präsentieren dann in einer Art Gruppenbiographie Charakteristika von Erziehung, Ausbildung und Karriere illegitimer Kinder inklusive der in einigen Fällen aufscheinenden Konflikte mit dem Vater bzw. den fürstlichen Verwandten. Im sechsten Kapitel „Gesellschaftliche Stellung“ (221–263) stehen Aspekte sozialer Zuordnung im Zentrum: Wurde auch die Mehrzahl der illegitimen Kinder als adlig angesehen und konnte sich über Heiratsbeziehungen und die Übernahme von Ämtern in den mecklenburgischen Adel integrieren, so gab es doch auch „bürgerliche“ illegitime Kinder. Mit einem Resümee und einem Anhang wird die Studie abgeschlossen. Letzterer präsentiert vor allem eine Zusammenstellung von Kurzbiographien der zwischen 1600 und 1830 nachweisbaren illegitimen Sprösslinge – neun Herzöge dieses Zeitraums erkannten mindestens 39 Mädchen und Jungen als solche an.

Mag diese Zahl auch belegen, dass die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin hinsichtlich außerehelicher Beziehungen vielleicht besonders aktiv waren, so handelt es sich doch, wie die Autorin zu Recht mehrfach anmerkt, um ein gesamteuropäisches Phänomen, das zweifellos die Frage nach dem Umgang mit solchen Bastarden und ihren sozialen Chancen rechtfertigt, zumal der Sonderfall durchaus Rückschlüsse auf die eingangs angesprochenen generellen Fragen verspricht. Die Studie von Corinna Schulz bietet einen insgesamt methodisch gelungenen Versuch, jenseits des Einzelschicksals die Position von Bastarden regierender fürstlicher Häuser darzustellen, und liefert zugleich einen Beitrag zur Erforschung des Konzeptes von Verwandtschaft in der Frühen Neuzeit.

Dass aufgrund der Quellenlage viele Details unbehandelt, viele Einzelfragen offenbleiben müssen, kann nicht überraschen. Deutlich wird jedoch nicht nur, in welchem Ausmaß das Handeln des Vaters – von dessen Verhältnis zur Mutter des Kindes über die Ausbildung bis zur Versorgung und materiellen Ausstattung – das Leben des unehelichen Kindes bestimmte. Bot die ranghohe Abkunft auch einige soziale Chancen, so konnten diese doch nur im Einvernehmen mit dem Vater bzw. dessen legitimen Nachkommen realisiert werden, fehlten doch eben legitime Ansprüche der unehelich gezeugten Kinder. Als typisch für das bis ins 19. Jahrhundert erkennbare dynastische

Denken innerhalb des Fürstenhauses kann gelten, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die fürstlichen Geschwister den unehelichen Kindern durchaus Förderung und Beistand angedeihen ließen. Dabei dürfte allerdings der Umstand, dass die meisten mecklenburgischen Bastarde vor bzw. nach einer standesgemäßen Ehe des Fürsten gezeugt wurden, eine Rolle gespielt haben, weil dies Konfliktpotential verringerte. Dass trotzdem die Beziehungen gewöhnlich von Asymmetrien hinsichtlich Stand und emotionaler Ausdrucksmöglichkeiten geprägt waren (98), wird deutlich herausgearbeitet.

Anzumerken bleibt, dass die Lektüre der Darstellung erleichtert worden wäre durch eine genealogische Übersicht, die auch die illegitimen Kinder umfasst hätte. Angesichts der Namensähnlichkeiten (siehe dazu auch 221–232) und dem weitgehenden Verzicht auf genaue Jahresangaben im Text bleibt die Studie chronologisch gesehen teilweise im Ungefähren – dies zweifellos nicht, weil die Autorin keine Angaben dazu machen konnte, sondern weil ihr selbst die Daten präsent waren, die die Leserin nur indirekt aus den Fußnoten erschließen kann.

Katrin Keller, Wien

Heinker, Christian, Die Bürde des Amtes – die Würde des Titels. Der kursächsische Geheime Rat im 17. Jahrhundert (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 48), Leipzig 2015, Leipziger Universitätsverlag, 425 S., € 72,00.

Die Geschichte des Geheimen Rates erklärt Christian Heinker zum „multifunktionalen Schlüssel“ für die kursächsische Geschichte des 17. Jahrhunderts. Denn sie eröffne in ihrer Zusammenschau Einsichten über „Staatsbildung, Hof, Verwaltung, Bürokratie und Adelsgeschichte“ (294). Um das Potential seines Themas ausschöpfen zu können, bedient sich der Verfasser der Kollektivbiografie, die er als einen goldenen Mittelweg zwischen einer strukturgeschichtlichen Herangehensweise und einer Einzelbiografie sieht. Vor allem gestatte die von ihm gewählte Untersuchungsmethode eine Typenbildung, mit der Homogenität und Heterogenität des Kollegiums Geheimer Rat ermittelt werden könne.

Als Ertrag seiner Studien präsentiert Heinker eine modernisierungstheoretische Formel: Kursachsens Geheimer Rat habe sich im 17. Jahrhundert „vom Fürstendiener zur Funktionselite“ (295) entwickelt. Dies sei in sechs Phasen geschehen. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums habe ein einzelner Geheimrat, Caspar von Schönberg, das Kollegium alleine dominiert. Nach von Schönbergs Tod 1629 sei der Geheime Rat unterbesetzt gewesen und habe unter erhöhter Arbeitsbelastung gelitten. Erst 1637 habe Kurfürst Johann Georg I. das Gremium, aus dem heraus er regierte, wieder hinreichend aufgefüllt. Daher habe bis zu seinem Tod im Jahre 1656 ein Kollegialsystem der Geheimräte reibungslos funktioniert.

Der nächste Herrscher, Johann Georg II., vergab, wie Heinker zeigen kann, den Titel „Geheimer Rat“ auch an hofnahe Adlige, die er als Berater gar nicht heranzog. Damit sei, erläutert der Verfasser, das Amt aus seiner tradierten Positionierung als Spitze der fürstenstaatlichen Verwaltung in eine höfische Sphäre gezogen worden. Dies habe der eigenlogischen Entwicklung des Gremiums widersprochen, die aus sich selbst heraus bereits zu einer rationalen Ressortaufteilung tendiert habe. Der Hof als „Welt der Hierarchien, der Rangsysteme und der ritualisierten Zeremonien“ habe dem Geheimen Rat einen „schillernden Charakter zwischen Titelwürde und Amtsbürde“ verliehen (297). Zudem wurde das Verhältnis zwischen dem Herrscher und seinen Beratern zunehmend schwierig, weil sich die Aufgaben des höchsten Kollegiums der Fürstendiener ausdifferenzierten, was zur Fraktionsbildung führte. Kein Geheimrat habe in der